



SATZUNGEN

vom 99.99.2009

aargauSüd impuls

INHALTSVERZEICHNIS

	§		Seite
I		NAME, SITZ, LOGO UND ZWECK	
	1	Name	2
	2	Sitz und Logo	2
	3	Zweck	2
II		MITGLIEDSCHAFT UND ORGANISATION	
	4	Mitgliedschaft	3
	5	Organe	3
	6	Geschäftsordnung	3
III		ORGANE DER STRATEGISCHEN EBENE	
	7	Abgeordnetenversammlung	4
	8	Vorstand	5
	9	Revisionsstelle	6
	10	Geschäftsprüfungskommission GPK	6
IV		ORGANE DER OPERATIVEN EBENE	
	11	Geschäftsstelle	6
	12	Kommissionen	7
	13	Projektgruppen	7
V		RECHTE DER STIMMBERECHTIGTEN BEVÖLKERUNG	
	14	Information, Publikation	7
VI		FINANZIERUNG, HAFTUNG, AUSTRITT UND AUFLÖSUNG	
	15	Finanzierung	8
	16	Haftung	8
	17	Austritt	8
	18	Auflösung	9
VII		RECHTSMITTEL	
	19	Beschwerderecht	9
VIII		SCHLUSSBESTIMMUNGEN	
	20	Inkrafttreten	9
	21	Übergangsbestimmungen	9

Die verwendeten Funktions-, Berufs- und Personenbezeichnungen beziehen sich auf beide Geschlechter.

I NAME, SITZ, LOGO UND ZWECK

§ 1 Name

¹ Unter dem Namen „aargauSüd impuls“, nachstehend aS impuls genannt, besteht eine Körperschaft des öffentlichen Rechts gemäss §§ 74 bis 82 des Gesetzes über die Einwohnergemeinden (Gemeindegesezt vom 19. Dezember 1978) sowie § 11 des Gesetzes über Raumplanung, Umweltschutz und Bauwesen (Baugesezt, BauG) vom 19. Januar 1993.

§ 2 Sitz und Logo

¹ aS impuls hat den Sitz am Standort der Geschäftsstelle.

² Für den Auftritt innerhalb und ausserhalb des Verbandsgebietes verwenden die Verbandsorgane das offizielle Logo.

§ 3 Zweck

¹ aS impuls entwickelt Visionen für die Region, fördert das regionale Bewusstsein, stärkt die regionale Identität, fördert die Meinungsbildung in der Region, betreibt Öffentlichkeitsarbeit, ist Sprachrohr der Region und beschafft/verwaltet Daten und Analysen.

² aS impuls vertritt regionale Anliegen wie den öffentlichen Verkehr, die Anbindung an das übergeordnete Verkehrsnetz oder die gesunde und nachhaltige Entwicklung des Lebensraums.

³ aS impuls berät und unterstützt die Gemeinden bei der Erfüllung ihrer Aufgaben.

⁴ aS impuls setzt sich ein für die Regionalplanung, die Wirtschaftsförderung, sowie für kulturelle und touristische Anliegen.

⁵ aS impuls erarbeitet im Sinne des Baugesetzes regionale Grundlagen für die kantonalen Planungen und sorgt dafür, dass die Gemeinden der Region ihre Planungen aufeinander abstimmen. Sie berücksichtigt dabei die Planungsgrundlagen und die kommunalen Planungen in den Nachbarregionen.

⁶ aS impuls erarbeitet Stellungnahmen zu kantonalen und eidgenössischen Erlassen und zu Vorhaben, welche die Region betreffen. Sie koordiniert und/oder erarbeitet die regionalen Grundlagen für kantonale, eidgenössische oder grenzüberschreitende Projekte.

⁷ aS impuls entwickelt und führt Projekte durch, die der Erhöhung der Wertschöpfung und Wettbewerbsfähigkeit der regionalen Wirtschaftsteilnehmer sowie der Schaffung und Erhaltung von Arbeitsplätzen dienen.

⁸ aS impuls schafft Möglichkeiten für die Vernetzung der ansässigen Unternehmen sowie die Bündelung der Kräfte, pflegt ein Netzwerk zu den KMU in der Region sowie zu Behörden und Institutionen, die mit ihrem Know-how zum Wissenstransfer beitragen können.

⁹ aS impuls koordiniert das Standortmarketing mit den Gemeinden und unterstützt Firmen bei deren Ansiedlung.

¹⁰ aS impuls vertritt die Interessen der Wirtschaft in regionalen Projekten und ist Ansprechpartnerin für wirtschaftliche und wirtschaftspolitische Anliegen.

¹¹ aS impuls unterhält die Kulturstelle der Region, die das Angebot der Kulturveranstalter bündelt und bekannt macht. Die Kulturstelle unterstützt die Veranstalter und wirkt auf ein koordiniertes Angebot hin.

¹² aS impuls trägt zur Koordination bei der touristischen Entwicklung der Region bei.

¹³ Die Details werden im Leitbild und in den Legislatur- und Jahreszielen festgelegt.

II MITGLIEDSCHAFT UND ORGANISATION

§ 4 Mitgliedschaft

aS impuls kennt zwei Arten der Mitgliedschaft:

¹ **Vollmitglied** können Gemeinden der Region aS impuls werden.

² **Unterstützungspartner** können juristische und natürliche Personen, Körperschaften oder sonstige Organisationen werden, die sich mit den Zielen des Verbands identifizieren und sich für deren Verwirklichung einsetzen.

³ Über die Aufnahme der Vollmitglieder entscheidet die Abgeordnetenversammlung. Die Regierungsräte der Kantone Aargau und Luzern sind davon in Kenntnis zu setzen. Bei einem Beitritt einer Gemeinde aus dem Kanton Luzern ist die Genehmigung der Regierungsräte beider Kantone einzuholen.

⁴ Die Gemeinden können Mitglieder mehrerer Planungsverbände sein.

⁵ Die Aufnahme von Unterstützungspartnern erfolgt aufgrund eines schriftlichen Antrags (z.B. Anmeldeformular), den die Geschäftsstelle prüft und die Aufnahme bestätigt.

§ 5 Organe

Die Organe des Verbandes sind:

Strategische Ebene:

- a) Abgeordnetenversammlung
- b) Vorstand
- c) Revisionsstelle
- d) Geschäftsprüfungskommission GPK

Operative Ebene:

- a) Geschäftsstelle
- b) Kommissionen
- c) Projektgruppen

§ 6 Geschäftsordnung

¹ Die Vorschriften des Gemeinde- und Wahlrechts gelten sinngemäss auch für die Verbandsorgane.

² Die Verhandlungs- und Beschlussfähigkeit der Verbandsorgane ist gegeben, wenn sie ordnungsgemäss einberufen wurden und die Mehrheit der Mitglieder anwesend ist.

³ Hat bei einem Verhandlungsgegenstand ein Verbandsorganmitglied ein unmittelbares und persönliches Interesse, weil es für ihn direkte und genau bestimmte, insbesondere finanzielle Folgen bewirkt, so gelten die Ausstandsbestimmungen gemäss Gemeindegesetzgebung.

- ⁴ Verwandte und Verschwägte bis und mit dem zweiten Grade, Ehegatten und Ehegatten von Geschwistern dürfen nicht Mitglieder des gleichen Verbandsorgans sein. Davon ausgenommen ist die Abgeordnetenversammlung. Bezüglich des Vorgehens bei Gesamterneuerungswahlen gelten die Bestimmungen des kantonalen Unvereinbarkeitsgesetzes sinngemäss.
- ⁵ Mitglieder dürfen nicht gleichzeitig mehr als einem Organ von aS impuls angehören.

III ORGANE DER STRATEGISCHEN EBENE

§ 7 Abgeordnetenversammlung

- ¹ Jede Verbandsgemeinde wird durch zwei Abgeordnete vertreten. In der Regel sind dies je ein Gemeinderat sowie ein Vertreter aus den Bereichen Wirtschaft, Kultur, Tourismus.
- ² Die Wahl der Abgeordneten erfolgt in den Verbandsgemeinden durch das nach der Gemeindeordnung zuständige Organ. Die Amtsdauer entspricht jener der Gemeinderäte.
- ³ Jede Gemeinde hat pro ganze tausend Einwohner eine Stimme, mindestens jedoch zwei.
- ⁴ Eine allfällige Entschädigung der Abgeordneten hat durch die jeweilige Verbandsgemeinde zu erfolgen.
- ⁵ Der Abgeordnetenversammlung obliegen:
 - a) Beschlussfassung über das Leitbild von aS impuls
 - b) Festlegen der Legislatur- und Jahresziele
 - c) Wahl der Mitglieder des Vorstands, der Revisionsstelle und der Geschäftsprüfungskommission GPK
 - d) Wahl des Präsidenten und Vizepräsidenten aus den Mitgliedern des Vorstands
 - e) Standort der Geschäftsstelle
 - f) Wahl weiterer für die Erfüllung der Aufgaben nötigen Personen
 - g) Entgegennahme der Rechenschaftsberichte des Vorstands, der Geschäftsstelle und der Geschäftsprüfungskommission GPK
 - h) Festlegung des Voranschlags und der Mitgliederbeiträge
 - i) Beschlussfassung über die Jahresrechnung
 - j) Erlass des Geschäftsreglements für den Vorstand und des Pflichtenhefts für die Geschäftsstelle
 - k) Erlass und Änderungen des Personalreglements
 - l) Festlegung der Entschädigung für Verbandsorgane, Arbeits- und Projektgruppen, Projektmitarbeiter
 - m) Änderung der Satzungen, unter Vorbehalt der Zustimmung durch die Verbandsgemeinden
 - n) Änderung des Logos
 - o) Beschlussfassung über Beitritt und Austritt von Gemeinden
 - p) Beschlussfassung über Beitritt/Austritt zu/aus Vereinen und Organisationen
 - q) Beschlussfassung über Geschäfte, die ihr der Vorstand unterbreitet

- ⁶ Die Abgeordnetenversammlung wird vom Vorstand einberufen, so oft es die Geschäfte erfordern oder wenn mindestens ein Viertel der Abgeordneten es verlangt. Sie hat in der Regel jedoch mindestens zweimal pro Jahr zusammenzutreten, im ersten Jahresquartal (Rechnungsversammlung) und im vierten Quartal (Budgetversammlung). Die Einberufung erfolgt wenigstens 20 Tage vor der Sitzung durch schriftliche Einladung mit Bekanntgabe der Traktanden und Zustellung der Unterlagen.
- ⁷ Das Recht, an der Abgeordnetenversammlung Anträge zu stellen, haben die Abgeordneten, die Mitglieder des Vorstands, der Kommissionen, der Geschäftsprüfungskommission GPK und der Revisionsstelle.
- ⁸ Wahlen und Abstimmungen in der Abgeordnetenversammlung erfolgen offen. Sie werden geheim durchgeführt, wenn dies ein Viertel der anwesenden Abgeordneten verlangt.
- ⁹ Die Beschlüsse der Abgeordnetenversammlung erfolgen aufgrund der gewichteten Stimmen. Damit ein Beschluss zustande kommt, bedarf es in jedem Fall der Zustimmung der Mehrheit der anwesenden Gemeinden.
Bei Wahlen erfolgt die Resultatermittlung aufgrund der gewichteten Stimmen. Im ersten Wahlgang ist das absolute, im zweiten Wahlgang das einfache Mehr erforderlich.
- ¹⁰ Bei der Beschlussfassung über die Verbandsrechnungen führt ein Mitglied der Revisionsstelle den Vorsitz.

§ 8 Vorstand

- ¹ Der Vorstand ist das Verwaltungs- und Vollzugsorgan des Verbandes. Zusammen mit der Abgeordnetenversammlung, der Geschäftsprüfungskommission GPK und der Revisionsstelle bildet er die strategische Ebene von aS impuls. Mit allen operativen Tätigkeiten, soweit sie nicht die direkte Aufsicht der Geschäftsstelle betreffen, beauftragt er die Geschäftsstelle.
- ² Der Vorstand vertritt aS impuls nach aussen und wird seinerseits durch den Präsidenten und Geschäftsstellenleiter vertreten.
- ³ Der Vorstand besteht aus fünf bis sieben Mitgliedern, die mehrheitlich dem Gemeinderat angehören. Es ist darauf zu achten, dass eine Gemeinde möglichst nicht mehr als ein Vorstandsmitglied stellt
- ⁴ Die Seetaler Gemeinden haben Anspruch auf einen Sitz im Vorstand
- ⁵ Die Amtsdauer entspricht jener der Gemeinderäte.
- ⁶ Der Vorstand wird durch den Präsidenten einberufen. Drei Mitglieder können unter Angabe der Gründe die Einberufung des Vorstandes verlangen.
- ⁷ Dem Vorstand stehen alle Befugnisse zu, die nicht einem anderen Organ übertragen sind. Ihm obliegen insbesondere:
- a) Erarbeiten und periodisches Überarbeiten des Leitbildes von aS impuls
 - b) Erarbeiten der Legislatur- und Jahresziele
 - c) Vorbereitung aller Geschäfte und Antragstellung zuhanden der Abgeordnetenversammlung
 - d) Förderung der regionalen Meinungsbildung und einer offenen Kommunikation
 - e) Anstellung des Geschäftsstellenleiters
 - f) Aufsicht über die Geschäftsstelle und den Finanzhaushalt des Verbandes
 - g) Wahl der Kommissionsmitglieder und ständigen Fachpersonen

- h) Abschluss von Leistungsvereinbarungen und Verträgen mit Verbandsgemeinden und Dritten im Rahmen des Budgets
- i) Definition und Vergabe von Leistungsaufträgen an die Geschäftsstelle und Kommissionen
- j) Definition und Vergabe von Leistungsaufträgen an Projektgruppen oder Dritte, sofern der Sachbereich nicht durch eine Kommission vertreten ist
- k) Alljährlich schriftlicher Rechenschaftsbericht über die Vorstandstätigkeit zuhanden der Abgeordnetenversammlung
- l) Aufnahme von Darlehen und Krediten, die der Finanzierung bereits beschlossener Aufgaben und Projekte oder der Rückzahlung schon bestehender Schulden dienen
- m) Vertretung von aS impuls in allen Rechtsstreitigkeiten

§ 9 Revisionsstelle

- ¹ Die Revisionsstelle prüft die Jahresrechnung und erstattet Bericht und Antrag zuhanden der Abgeordnetenversammlung.
- ² Als Revisionsstelle werden je eine Vertretung der Finanzkommission oder Finanzverwaltung von zwei Verbandsgemeinden gewählt. Abgeordnete und Mitglieder des Vorstandes dürfen ihr nicht angehören.
- ³ Die Amtsdauer beträgt vier Jahre, entsprechend derjenigen der Gemeinderäte.
- ⁴ Durch Beschluss der Abgeordnetenversammlung kann für die Prüfung der Rechnung eine externe Treuhand-Unternehmung beigezogen werden.

§ 10 Geschäftsprüfungskommission GPK

- ¹ Der GPK gehören drei Personen aus den Bereichen Politik, Wirtschaft und Kultur an. Sie haben das Anforderungsprofil gemäss Geschäftsreglement zu erfüllen. Die GPK konstituiert sich selbst.
- ² Die Amtsdauer entspricht jener der Gemeinderäte.
- ³ Der Zuständigkeitsbereich umfasst die strategische und operative Ebene. Zur Aufgabe gehören das Finanz-, Personal- und Leistungs-Controlling. Zu prüfen ist, ob das verabschiedete Leitbild sowie die Legislatur- und Jahresziele stufengerecht herunter gebrochen sowie entsprechend ziel- und leistungsorientiert umgesetzt worden sind.
- ⁴ Die GPK überprüft die Geschäftsabläufe und erteilt dem Vorstand sowie der Geschäftsstelle Anregungen. Jährlich per 31. Januar wird ein schriftlicher Rechenschaftsbericht zuhanden der Abgeordnetenversammlung erstellt.

IV ORGANE DER OPERATIVEN EBENE

§ 11 Geschäftsstelle

- ¹ Die Geschäftsstelle ist die operative Führungsebene von aS impuls.
- ² Der Geschäftsstellenleiter führt den operativen Bereich und ist der direkte Vorgesetzte der operativ tätigen Kommissionen, Projektgruppen, Projektleiter und des Personals.
- ³ Der Geschäftsstellenleiter nimmt an den Sitzungen des Vorstandes mit beratender Stimme teil.

⁴ Die Aufgaben und Kompetenzen der Geschäftsstelle sind in einem Pflichtenheft geregelt. Das Pflichtenheft wird durch die Abgeordnetenversammlung genehmigt.

§ 12 Kommissionen

¹ Kommissionen sind ständige, themenzentrierte Organe. Sie befassen sich z.B. mit folgenden Sachbereichen:

- Regionalplanung
- Wirtschaft
- Kultur

² Die Kommissionen:

- a) entwickeln in eigener Initiative Ideen und Projekte, die zur Erreichung der in den Satzungen festgehaltenen Ziele sowie der Legislatur- und Jahresziele dienen.
- b) bearbeiten Aufträge der Abgeordnetenversammlung sowie des Vorstandes
- c) unterstützen die Geschäftsstelle bei der Umsetzung der übertragenen Aufgaben.
- d) können in Absprache mit dem Vorstand und der Geschäftsstelle Projektgruppen zur Bearbeitung von Aufgaben bilden und beauftragen.

³ Die Kommissionssitzungen werden protokolliert und die Protokolle dem Vorstand und der Geschäftsstelle zur Kenntnis gebracht.

⁴ Die Budgeteingaben erfolgen nach den dafür geltenden formellen Kriterien. Sie sind rechtzeitig mit dem Vorstand abzustimmen.

⁵ Die Kommissionen erstatten jährlich einen schriftlichen Tätigkeitsbericht zuhanden der Abgeordnetenversammlung.

§ 13 Projektgruppen

¹ Projektgruppen sind aufgabenorientierte, zeitlich begrenzte Organisationseinheiten, deren Mitglieder sich aus den übrigen Organen von aS impuls sowie, im Bedarfsfalle, aus externen Fachkräften rekrutieren. Sie werden situativ von einer Kommission, wo der Leistungsauftrag der Gruppe sachlich nicht durch eine Kommission abgedeckt ist, durch den Vorstand gebildet und beauftragt. Sie unterstehen und rapportieren an diejenige Organisationseinheit, die sie gebildet und beauftragt hat. Projektgruppen werden nach Erfüllung ihres Leistungsauftrages wieder aufgelöst.

² Die Sitzungen der Projektgruppen werden protokolliert und die Protokolle dem Vorstand, der ggf. zuständigen Kommission und der Geschäftsstelle zur Kenntnis gebracht.

³ Die Budgeteingaben erfolgen nach den dafür geltenden formellen Kriterien. Sie sind rechtzeitig mit dem Organ abzustimmen, an das die Projektgruppe rapportiert.

⁴ Die Projektgruppen erstatten jährlich einen schriftlichen Tätigkeitsbericht zuhanden der Abgeordnetenversammlung sowie einen Schlussbericht vor der Auflösung.

V RECHTE DER STIMMBERECHTIGTEN BEVÖLKERUNG

§ 14 Information, Publikation

¹ Die Verhandlungen der Abgeordnetenversammlung sind öffentlich. Die Versammlungen sind mindestens 20 Tage im Voraus unter Angabe der Verhandlungsgegenstände in den amtlichen Publikationsorganen der Verbandsgemeinden anzukündigen und die gefassten Beschlüsse umgehend zu publizieren.

- ² Spätestens 14 Tage vor der Abgeordnetenversammlung sind die Voranschläge, Rechnungsauszüge, Jahresberichte und die Erläuterungen zu den traktandierten Sachgeschäften in der Geschäftsstelle und in den Verbandsgemeinden öffentlich aufzulegen.
- ³ 20 Stimmberechtigte aus den Verbandsgemeinden können verlangen, dass ein den Verband betreffendes Geschäft auf die Traktandenliste der Abgeordnetenversammlung gesetzt wird. Ein Vertreter der Antragsteller ist auf Verlangen zu mündlichen Erläuterungen zur Abgeordnetenversammlung einzuladen.
- ⁴ Einwohner der Verbandsgemeinden sind berechtigt, dem Vorstand oder der Geschäftsstelle Anregungen zur Beratung und Beantwortung zu unterbreiten. Die Petitionen und ihre Beantwortung sind der betroffenen Gemeinde zur Kenntnis zu bringen.

VI FINANZIERUNG, HAFTUNG, AUSTRITT UND AUFLÖSUNG

§ 15 Finanzierung

- ¹ Die Kosten von aS impuls werden, soweit sie nicht durch Einnahmen und Beiträge Dritter gedeckt sind, durch Beiträge der Verbandsgemeinden im Verhältnis ihrer Einwohnerzahl finanziert.
- ² Die Gemeindebeiträge werden aufgrund des bewilligten Budgets festgelegt. Massgebend für den Verteilschlüssel sind die durch das Kantonale Statistische Amt per Ende des Vorjahres ermittelten Einwohnerzahlen der Verbandsgemeinden.
- ³ Die Gemeindebeiträge sind per 31. März des jeweiligen Rechnungsjahres zur Zahlung fällig.

§ 16 Haftung

Für die Verbindlichkeiten von aS impuls haftet vorab das Verbandsvermögen; in zweiter Linie haften die Verbandsgemeinden nach Massgabe des letzten Verteilschlüssels.

§ 17 Austritt

- ¹ Der Austritt von Vollmitgliedern ist unter Einhaltung einer einjährigen Kündigungsfrist jeweils auf den 31. Dezember und nur aus wichtigen Gründen möglich. Spricht sich das zuständige Verbandsorgan gegen den Austritt aus, entscheidet der Grosse Rat nach Massgabe der für den zwangsweisen Beitritt geltenden Regelung.
- ² Aus dem Verband austretende Gemeinden haben keinerlei Ansprüche auf das Verbandsvermögen. Für Verbindlichkeiten der aS impuls aus der Zeit der Mitgliedschaft bleibt ihre Haftung erhalten.
- ³ Der Austritt von Unterstützungspartnern ist auf schriftliches Verlangen jederzeit möglich.

§ 18 Auflösung

Bei Auflösung des Verbands führt der Vorstand die Liquidation durch. Die Abgeordnetenversammlung, welche die Auflösung beschliesst, kann anstelle des Vorstands eine Liquidationskommission bestellen oder eine kantonale oder kommunale Amtsstelle mit der Liquidation betrauen. Das nach Erfüllung aller Verpflichtungen verbleibende Vermögen wird an die Verbandsgemeinden nach Massgabe des letzten Verteilschlüssels für die Gemeindebeiträge ausbezahlt.

VII RECHTSMITTEL

§ 19 Beschwerderecht

Gegen Entscheide und Verfügungen der Organe von aS impuls kann gemäss § 105 ff des Gemeindegesetzes Beschwerde geführt werden.

VIII SCHLUSSBESTIMMUNGEN

§ 20 Inkrafttreten

Diese Satzungen treten nach Annahme durch die Verbandsgemeinden und mit Genehmigung des Departementes Volkswirtschaft und Inneres in Kraft.

§ 21 Übergangsbestimmung

Die konstituierende Abgeordnetenversammlung wird vom amtierenden Präsidenten von aS impuls einberufen und geleitet.